



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. Januar 1963

Teil II Nr.6

Tag	Inhalt	Seite
3. 1.63	Beschluß über die Neuregelung der Milchleistungsprüfung. — Tierzucht-Gesetz — (Auszug)	27
7.1. 63	Zweite Verordnung über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	28
3.1.63	Anordnung Nr. 2 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln	29
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	29

Beschluß über die Neuregelung der Milchleistungsprüfung. — Tierzucht-Gesetz —

Vom 3. Januar 1963
(Auszug)

Auf Grund der Empfehlung des VII. Deutschen Bauemkongresses und in Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über die Organisation und Leitung der Tierzucht — Tierzucht-Gesetz — (GBl. I S. 60), Abschnitt VII, wird beschlossen:

1. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, Maßnahmen festzulegen, die
 - a) die Durchführung der Milchleistungsprüfung ab 1. April 1963 als staatliche bzw. betriebliche Milchleistungsprüfung sichern;
 - b) die Durchführung der staatlichen Milchleistungsprüfung bei allen Kühen in LPG und VEG sowie bei denen der Genossenschaftsbauern und anderen Tierhaltern mit Herdbuchzucht vorsehen, soweit der Betrieb Bedeutung für die Entwicklung der Herdbuchzucht des Bezirkes hat. Betriebe, in denen staatlich gelenkte Rassekreuzungen vorgenommen werden, können der staatlichen Milchleistungsprüfung angeschlossen werden.

In größeren sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben kann die staatliche Milchleistungsprüfung auf Betriebsabteilungen mit Herdbuchkühen beschränkt werden. Die Auswahl der Betriebe bzw. deren Abteilungen für die Durchführung der staatlichen Milchleistungsprüfung ist durch die Räte der Bezirke bis zum 31. Januar 1963 vorzunehmen;

- c) sichern, daß die betrieblichen Milchleistungsprüfer durch die Fachkräfte der VVB Tierzucht regelmäßig geschult, angeleitet und kontrolliert werden.
2. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt,
 - a) in allen Rinderbeständen sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe, die nicht durch die staatliche Milchleistungsprüfung erfaßt werden, die Durchführung der betrieblichen Milchleistungsprüfung von LPG-Mitgliedern bzw. Beschäftigten der VEG zu sichern. Über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Nichtherdbuchkühen in individueller Haltung der LPG Typ III entscheidet jede Genossenschaft selbst.

In Gemeinden mit mehreren LPG des Typ I, II oder III ist die Durchführung der betrieblichen Milchleistungsprüfung von einer LPG (Leit-LPG)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober — November — Dezember 1962